

Stadtverwaltung Radeberg Markt 19 - 01454 Radeberg

Philip Schnabel  
Piratenpartei Deutschland  
Kamenzer Str. 13-15  
01099 Dresden

Datum 08.08.2013  
Unser Zeichen 311/ 764.62  
Bearbeiter Herr Frömmel  
Amt / SG Ordnungsamt  
Telefon 03528/450-244  
Fax 03528/450-100  
E-Mail m.froemmel@stadt-radeberg.de

### Sondernutzung - Plakatierung Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Schnabel

auf Grund Ihres Antrages vom 07.08.2013 erlässt die Stadt Radeberg folgenden

#### B e s c h e i d:

1. Das Anbringen von **40 Plakaten A1** in der Stadt Radeberg, sowie den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großberkmannsdorf und Ullersdorf, wird Ihnen in der Zeit vom **12.08.2013 bis 27.09.2013** gestattet. Auf Grund der Vielzahl der Anträge für Wahlwerbung müssen wir die Anzahl für alle Parteien auf max. 40 Plakate begrenzen.
2. Sie sind dafür verantwortlich, dass die **Bedingungen für Kurzzeitwerbung** in der Stadt Radeberg eingehalten werden.
3. Für das Anbringen der 40 Plakate wird keine Sondernutzungsgebühr berechnet.
4. Für diesen Bescheid wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

#### Begründung:

1. Das Aufstellen von Werbeelementen ist nach § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung. Nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist die Stadt Radeberg für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

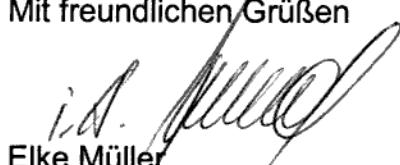
Die Stadtverwaltung sieht keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

2. Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2 sind nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung zulässig.
3. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung i. V. m. dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Danach wird keine Gebühr für die Wahlwerbung erhoben.
4. Diese Entscheidung ist auf Grund von § 3 Abs. 7 der Sondernutzungssatzung gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Radeberg i. V. m. der Tarifnummer 701 der Anlage 2 zu dieser Satzung (Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung). Demnach ist eine Gebühr von 2,60 € bis 511,00 € zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bzw. zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Markt 19, 01454 Radeberg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Müller  
Amtsleiterin

Große Kreisstadt Radeberg  
Stadtverwaltung  
Ordnungsamt  
Markt 19  
01454 Radeberg

Anlage: Bedingungen für Kurzzeitwerbung

## Anlage 1

### Bedingungen für Kurzzeitwerbung im Stadtgebiet Radeberg

1. Das Anbringen der Plakate hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die Plakate dürfen nicht reflektieren und Verkehrszeichen nicht Sicht behindernd überdecken.
2. Das Anbringen an Verkehrszeichen, Masten und Lichtsignalanlagen ist untersagt. Das Befestigen an Bäumen und Geländern ist nicht gestattet. Ebenso darf nicht an Kreuzungen und im Kreisverkehr plakatiert werden.
3. Die Werbeträger sind mindestens in 2,00 m Höhe (Unterkante) anzubringen.
4. **Zu nutzen sind die Straßenlaternen.** Die Befestigung ist nur mittels Bindfaden, Kabelbindern oder isoliertem Draht gestattet, um Lackschäden zu vermeiden.
5. Eine Sperrzone von 20 m um das Rathaus, Markt 17, 18 und 19, um die ev.-luth. Kirche (ab Kirchstraße Ende/Gabelung), am Friedhof (Wendestelle Friedhofstraße) und um die kath. Kirche (Dresdner Straße/Straße des Friedens) ist unbedingt einzuhalten. Hier ist jegliche Plakatierung verboten.
6. Das Anbringen im Marktbereich ist zwingend mit dem Ordnungsamt abzustimmen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf festen Sitz, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen, zusätzlich nach Sturm und starkem oder lang anhaltendem Regen. Beschädigte und unansehnlich gewordene Werbeträger sind instand zu setzen, zu ersetzen oder ggf. zu entfernen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmen bzw. Veranstalters versehen sein. Dem Ordnungsamt ist vorab eine Kopie oder der Wortlaut des Plakates vorzulegen.
9. Werbeträger sind bis 09.00 Uhr des Folgetages nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie nach Auftorderung des Ordnungsamtes umgehend zu beseitigen.
10. Die genutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle Materialien, die zur Befestigung verwendet wurden, zu entfernen.

Werden die Bedingungen nicht beachtet, gilt die Genehmigung als erloschen. Die Entfernung der Werbung wird gefordert oder kann zu Lasten des Antragstellers ohne weitere Ankündigung erfolgen und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Pkt. 1 bzw. 5 und Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg vom 10.03.1994 geahndet werden.